

"Fronleichnamszunft" Statuten

Den Bedürfnissen und den Umständen der Zeit entsprechend hat die Zunft am hohen Fronleichnamsfest 1920 auf Anregung von Seiten des gegenwärtigen Pfarrers Stefan Schmid beschlossen es soll eine Kommission eingesetzt werden, welche die alten Bestimmungen und Regeln aufzusuchen und zusammenzustellen hat und mitsprechend den Verhältnissen neue Verordnungen aufstellen soll, der Zunft vorzulegen sind. In die Kommission werden gewählt: Stefan Schmid, Augustin Theler Gemeindepräsident, Peter Schmid Altpräsident. Diese Kommission hat gemäss ihrem Auftrag am Herz-Jesu-Sonntag gleichen Jahres der Zunft den Entwurf der Statuten vorgelegt, welche nach gewaltigen und heftigen Diskussionen und nach gemachten Veränderungen wie folgt angenommen wurden.

Artikel 1

In Ausserberg besteht eine sogenannte Schützenzunft oder Fronleichnamszunft, welche als Hauptzweck sich gestellt hat, die militärische Würde und Verherrlichung der Prozession am hohen Fronleichnamsfest und Herz-Jesu-Sonntag.

Artikel 2

Mitglied, kann in der Zunft jeder in Ausserberg wohnhafte Gemeindegänger werden, der das 15. Lebensjahr erfüllt hat und mit eigenhändiger Unterschrift die Annahme und Hochhaltung der Statuten erklärt.

Artikel 3

Von heute führt die Zunft eigenaus Protokoll der Zusammenkünfte und ein genaues Mitgliederverzeichnis. Jeder Neueingetretene hat sich ins Register oder Verzeichnis persönlich einzuschreiben. Diese Unterschrift gilt zugleich als Anerkennung der Statuten.

Artikel 4

Die Söhne von Aktivmitgliedern die in die Zunft eintreten wollen haben Fr.6.- Eintrittsgeld zu zahlen, nur jeweils der Jüngste erbt die Zunft von seinem Vater ohne Lastenentschädigung an die Zunft. Söhne von ausgetretenen Mitgliedern zahlen ohne Ausnahme Fr.10.-

Artikel 5

Jedes Mitglied hat im Eintrittsjahr ein Tag Arbeit in den Zunfttätigkeiten zu leisten. Hierbei wird benannt, dass das Genussrecht der Erbschaft ebenfalls erst mit dem erfüllten 15. Lebensjahr in Kraft tritt.

Artikel 6

Hinterlässt ein verstorbenes Mitglied keinen männlichen Erben, so tritt die Zunft in das Erbrecht ein.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft der Fronleichnamszunft hat weiter folgende Verpflichtungen: a) Jedes Mitglied welches nach Entscheid der Verwaltung fähig ist militärisch in der Prozession verwendet zu werden, hat am militärischen Aufzug sich zu beteiligen, bis zum erfüllten 50. Lebensjahr, wenn ihm die Verwaltung oder der jeweilige Pfarrer nicht eine andere Anstellung anweist.

Artikel 8

Über das militärische Kommando bestimmt ein eigenes Reglement.

Artikel 9

Die Fronleichnamszunft besitzt in St. German ein Stück Rebe. Um diese zu verwalten hat die Zunft ein Vogt, Mächteral und zwei Schützenmänner. Die Amtsdauer des Vogtes ist zwei Jahre, der Mächteral 5 Jahre und Schützenmänner je zwei Jahre. Mächteral besorgt die Reben und den Wein und das Kapital. Der Schützenvogt zieht die jährlichen Zinsen ein, sowie die Eintrittsgelder und Strafen und führt die Rechnungen der Zunft, was über er alle zwei Jahre der Zunft Rechnung abzulegen hat. Meistens soll er dem Mächteral bei den Rearbeiten behilflich sein, wobei er im besonderen folgende Pflichten hat: Sämtliche Arbeiten in den Reben, Frühjahrsarbeiten erstens wässern und wimden unter Aufsicht des Mächterals zu besorgen. Für jede Arbeit in den Reben kann die Verwaltung nach belieben und Bedarf Arbeiter reservieren. Die Schützsmänner sind die Gehilfen von Vogt und Mächteral.

Artikel 10

Die Mitglieder der Zunft hat jeder im zweiten Jahr ein Tag Arbeit zu leisten in den Reben oder im Weintransport etc. je auf Befehl, Rebstecken, Bänder und Mist. Strafen für Mist 1.5 für Stichel Fr.1.-

Artikel 11

Wer in die Verwaltung der Reben gewählt wird und die Wahl nicht annimmt, zahlt folgende Busse: Mächteral Fr.60.-, Vogt Fr. 35.-und Schützsmänner Fr.35.-

Artikel 12

Es steht einem jeden Mitglied frei zu jeder Zeit auszutreten. Welcher aber ausgetreten ist und wieder Einfluss begehrt, zahlt das erste Mal Fr.100.-, das zweite Mal Fr.200.-.Die Zunft hat das Recht, jeden auszuschliessen, der in der Zunft den guten Geist stört. Austritt und Ausschluss bringen den Verlust des Vereinsvermögen mit sich.

Artikel 13

Ein jeder Schützsmann der 1. Amtsstelle als: Hauptmann, Leutnant, Fähnrich, Sapeur und Mächteral vollständige Amtsdauer ausmacht, ist später für keine weitere Beschwerden in der Zukunft mehr haftbar.

Artikel 14

Die neuen Statuten treten mit dem Fronleichnamsfest 1921 in Kraft.

"Fronleichnamszunft" Reglement des militärischen Kommando der Schützenzunft Ausserberg
22.05.1921

Laut Abstimmung vom 13.6.1920 wurde von unseren nur mehr zwei Offizieren ein Fähnrich gewählt und zwar auf die Dauer von 15 Jahren. Jede Verweigerung von diesen drei Amtsstellen wird mit einer Busse von 100 Fr. bestraft.

1. Der Hauptmann hat das Kommando in Versammlungen betreffend des Aufzuges und die Kontrolle über den Aufzug. Ein jeder Schützenbruder der in der Gemeinde wohnhaft ist und keinen berechtigten Grund entschuldigt hat von der Rekrutierung bis zum erfüllten 50 Jahre im militärischen Aufzug zu dienen, wenn er nicht vom jeweiligen Pfarrer oder Kommando eine andere Anstellung in der Prozession erhalten hat. Widersetzung dieser Regel wird mit einer Busse von 4Fr bestraft. Selber Artikel gilt auch bei jeweiliger Fahnenübergabe.

2. Der Leutnant hat das Kommando über die Ehrenwache beim Allerheiligsten. Er macht alle 2 Jahre mit dem Schützenvogt die Rechnungen, der Fähnrich trägt das Banner, besorgt der Selbe samt der Schlinge im guten zustand. Fahne und Schlinge sind Eigentum der Zunft. Der Hauptmann Leutnant, Fähnrich und Mächteral ist der Vorstand in der Zunft und teilen jährliche Beschwerden aus.

3. Die Sapeure werden vom Kommando vorgeschlagen und vom Volke gewählt mit Hand aufheben und zwar auf die Dauer von 10 Jahren. Im Verweigerungsfalle werden sie mit einer Busse von 80 Fr bestraft. Diese Regeln sind von den Schützenbrüdern einstimmig angenommen worden.

"Fronleichnamszunft" Reglementsänderung

Art.2 Absatz zwei

Im Jahre 1929 ist die neue Fahne durch die Munizipalgemeinde angeschafft und bezahlt worden. 1945 ist durch ein Initiativbegehren von über 60 Ausserbergern verlangt worden, der Fähnrich solle durch die Munizipalgemeinde gewählt werden. Heute ist unser Fähnrich ohne Funktion und der am Anfang erwähnte Absatz kann aus den Reglementsstatuten gestrichen werden.

Art.2 Absatz drei

Durch erwähnte Streichung setzt sich der Vorstand zusammen aus dem Hauptmann, Leutnant und Mächteral.

Art.1 Letzter Absatz

Die Pflicht der Zunftmitglieder bei jeweiliger Fahnenübergabe unter Strafe aufziehen zu müssen ist durch die erwähnte Streichungen auch hinfällig geworden. Selbe Änderungen sind von den Fronleichnamszunftmitgliedern einstimmig angenommen worden.

30.07.1950 Für das Kommando L.Schmid